

Fachempfehlung 08 Spezialfinanzierungen und Vorfinanzierungen

Empfehlung

- 1 Unter **Spezialfinanzierung** wird die **vollständige oder teilweise Zuordnung von Einnahmen an bestimmte Aufgaben verstanden (zweckgebundene Einnahmen)**. Sie müssen durch eine **gesetzliche Grundlage abgestützt werden**. **Hauptsteuern dürfen nicht zweckgebunden werden**.
- 2 Die **Bildung von Reserven für noch nicht beschlossene Vorhaben (Vorfinanzierungen)** kann **budgetiert oder mit dem Rechnungsabschluss vorgenommen werden**. Sie benötigen einen **Beschluss der formell zuständigen Behörde**. Sie werden als **ausserordentlicher Aufwand ausgewiesen**.

Erläuterungen

Zu Ziffer 1

- 3 Die **Spezialfinanzierung** ist eine Finanzierungsart, welche für den öffentlichen Bereich charakteristisch ist. Es werden Mittel zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden.
- 4 Mit dem Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage werden an die Errichtung einer Spezialfinanzierung speziell hohe Anforderungen gestellt.
- 5 **Spezialfinanzierungen** dürfen nur dort gebildet werden, wo zwischen der erfüllten Aufgabe und den von den Nutzniessern erbrachten Entgelten ein Kausalzusammenhang besteht (z.B. Parkinggebühren bei Parkhäusern). Von der Zweckbindung der Hauptsteuern ist abzusehen, weil sonst die Gefahr besteht, dass sich die Aufgabenerfüllung nach dem zufälligen Fluss beschlossener Zuschläge (z.B. auf Einkommens- und Ertragssteuern) richtet und der Einsatz der Mittel nach einer ausgewogenen Prioritätsordnung erschwert ist. Eine Zweckbindung bietet sich nur bei Gebühren, Regalien, Beiträgen oder Kausalabgaben an.
- 6 Wie alle anderen Aufwände und Erträge müssen auch diejenigen für Spezialfinanzierungen in der Erfolgsrechnung verbucht werden. Ferner sind Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen von Spezialfinanzierungen in der Investitionsrechnung aufzuführen. Die Saldi der Spezialfinanzierungen sind zu bilanzieren. Saldi von Spezialfinanzierungen können entweder Vorschüsse des öffentlichen Gemeinwesens gegenüber der Spezialfinanzierung (bei positivem Saldo der Spezialfinanzierung) oder Verpflichtungen des öffentlichen Gemeinwesens gegenüber der Spezialfinanzierung (bei negativem Saldo der Spezialfinanzierung) sein. Wenn der Saldo eine Verpflichtung darstellt, ist er, je nach Art der Spezialfinanzierung, entweder im Bestandeskonto „Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im Fremdkapital“ (Konto 2090) oder im Bestandeskonto „Spezialfinanzierungen im Eigenkapital“ (Konto 2900) zu

verbuchen. Wenn der Saldo einer Spezialfinanzierung einen Vorschuss darstellt, ist er im obigen Sinne entweder im Aktivkonto „Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen im Fremdkapital“ (Konto 1090) als positive Zahl einzutragen oder im Passivkonto „Spezialfinanzierungen im Eigenkapital“ (Konto 2900) als negative Zahl.

- 7** Spezialfinanzierungen (und Spezialfonds) werden dem Eigenkapital zugeordnet, wenn für sie (1) die Rechtsgrundlage vom eigenen Gemeinwesen geändert werden kann oder (2) die Rechtsgrundlage zwar auf übergeordnetem Recht basiert, dieses aber dem eigenen Gemeinwesen einen erheblichen Gestaltungsspielraum offen lässt.

Tabelle 08-1 zeigt Beispiele für Spezialfinanzierungen im Fremdkapital, Tabelle 08-2 zeigt Beispiele für Spezialfinanzierungen im Eigenkapital.

- 8** Auch wenn die Gebührenarten bei den Spezialfinanzierungen des übergeordneten Rechts teilweise vorgegeben sind, besteht in der konkreten Festlegung ihrer Höhe und bei der Verwendung der Mittel ein erheblicher Handlungsspielraum. Eine Zuordnung zum Eigenkapital ist deshalb gerechtfertigt.
- 9** Für die Spezialfinanzierung soll möglichst weitgehend die Kostentransparenz gelten, d.h. es sind ihr alle direkten und kalkulatorischen Aufwände und Ausgaben zu belasten und alle Erträge und Einnahmen gutzuschreiben. Die Modalitäten werden in der Spezialgesetzgebung geregelt, welche normalerweise die Rechtsgrundlage für die Einrichtung einer Spezialfinanzierung ist.

Zu Ziffer 2

- 10** Insbesondere auf Gemeindeebene tragen Vorfinanzierungen dazu bei, dass die finanzielle Belastung von grossen Vorhaben auf mehrere Jahre verteilt werden kann. Der Beschluss zur Vorfinanzierung sollte das für die Ausgabenbeschlüsse zuständige Organ treffen, d.h. es ist nicht eine eigentliche Gesetzesgrundlage notwendig, aber der Beschluss benötigt die Legitimation der normalen Zuständigkeitsordnung. Auf Kantonsstufe entscheidet das Parlament mit, je nach Kanton, fakultativem oder obligatorischem Referendum. Auf Gemeindeebene reicht ein Beschluss der Gemeindeversammlung mit evtl. Referendum. Dies stellt die Transparenz sicher, da für die Vorfinanzierung ein separater Beschlussantrag gestellt werden muss.

Beispiele und Illustrationen

Tabelle 08-1 Spezialfinanzierungen im Fremdkapital

Beispiele auf Kantonsebene	Beispiele auf Gemeindeebene
Sportfonds Lotteriefonds	Ersatzabgaben für Zivilschutzräume

Tabelle 08-2 Spezialfinanzierungen im Eigenkapital

Beispiele auf Kantonsebene	Beispiele auf Gemeindeebene
Investitionsfonds	Versorgungsbetriebe Parkierungsrechnung Kehrichtsammeldienst Globalbudgetbereiche

